

Aus dem Asylmagazin 7–8/2024, S.278–284

Justus Linz

Rechtsprechung in Dublin-Verfahren mit dem Zielstaat Polen

Eine Übersicht und Kritik aktueller Gerichtsentscheidungen

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juli 2024. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Rechtsprechung in Dublin-Verfahren mit dem Zielstaat Polen

Eine Übersicht und Kritik aktueller Gerichtsentscheidungen

Inhalt

- I. Überblick über die Rechtsprechung
- II. Einordnung und Kritik
 1. Mögliche Inhaftierungen von Dublin-Rückkehrenden
 2. Inhaftierungen möglicherweise unionsrechtswidrig
 3. Maßgeblicher Zeitpunkt bei der Prüfung systemischer Mängel
 4. Verstoß gegen Art. 18 Abs. 2 Dublin-III-VO
- III. Fazit

Im vergangenen Jahr hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die polnischen Behörden in knapp 2.000 Fällen um (Wieder-)Aufnahme von Schutzsuchenden im Dublin-Verfahren ersucht.¹ Nach Angaben des BAMF wurden 419 Personen aufgrund eines Dublin-Bescheids nach Polen überstellt.² Insbesondere seit 2021 gab es aber auch immer wieder Berichte über Push-Backs und Gewalt an Polens Außengrenzen, über Geflüchtete, die im Grenzgebiet zu Belarus starben, sowie über massenweise Inhaftierungen und unmenschliche Bedingungen in Haftlagern.³ Vor diesem Hintergrund gibt der folgende Beitrag einen Überblick über die gegenwärtige Rechtsprechung und insbesondere darüber, wie Gerichte die Frage beantworten, ob Dublin-Rückkehrenden in Polen im Einzelfall oder aufgrund systemischer Mängel eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Dabei zeigt sich, dass die Rechtsprechung derzeit wieder ganz überwiegend davon ausgeht, dass Dublin-Überstellungen generell keine rechtlichen Bedenken entgegenstehen. Diese Auffassung erscheint mit Blick auf die Rechtslage und -praxis in Polen jedoch nur schwer haltbar.

I. Überblick über die Rechtsprechung

Im Oktober 2022 hatte das VG Hannover⁴ einem Eilantrag stattgegeben und die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen einen Dublin-Bescheid angeordnet. Das Gericht sah wesentliche Anhaltspunkte dafür, dass dem allein stehenden Kläger in Polen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe. Polen habe als Reaktion auf den Anstieg der Anzahl Schutzsuchender, die über die Grenze zu Belarus einreisen, die Zahl der »bewachten Zentren für Ausländer« und die Zahl der Plätze in diesen erhöht. Berichten zufolge würden Schutzsuchende dabei nicht als letztes Mittel und nach einer entsprechenden Einzelfallprüfung inhaftiert, sondern Haft würde oft automatisch angeordnet und verlängert. Der vom polnischen Parlament eingesetzte Ombudsmann Marcin Wiącek, der die Einhaltung der Menschenrechtsstandards in Polen beobachtet, habe in einem Bericht erklärt, dass die Inhaftierung Schutzsuchender, die eigentlich Ultima Ratio sein sollte, regelhaft angewandt würde.⁵ Die Überbelegung der Zentren, die schlechten Lebens- und Hygienebedingungen und die unzureichende Durchsetzung der Rechte der dort inhaftierten Personen können demnach zu einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung führen.

Auch einem Beschluss des VG Berlin vom 25. September 2023⁶ zufolge wird ein großer Anteil der Asylsuchenden in Polen in geschlossenen Einrichtungen untergebracht. Eine Inhaftierung sei grundsätzlich in allen Asylverfahren möglich, besonders im Fall illegalen Grenzübertritts und nach einer Dublin-Überstellung. Die Anordnung der Inhaftierungen in solchen »bewachten Zentren« sowie die Verlängerung der Inhaftierung erfolgten dabei weitgehend automatisch. Daraus ergeben sich laut VG Berlin aber weder systemische Mängel noch die Gefahr einer drohenden Menschenrechtsverletzung bei einer Rückkehr im Dublin-Verfahren. Von der Inhaftierung seien nämlich vor allem Personen betroffen, die illegal über die polnisch-belarussische Grenze eingereist seien. Es sei

* Der Autor ist Mitarbeiter des Informationsverbunds Asyl und Migration e. V.

¹ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Übersicht zu den Prüffällen und Übernahmeersuchen nach der Dublin-Verordnung 2023, abzurufen bei proasyl.de unter »Themen/Fakten, Zahlen und Argumente/Statistiken«.

² Ebd.; siehe zu den entsprechenden Zahlen der polnischen Behörden unten, ECRE/AIDA-Report, Fn. 22.

³ Siehe beispielsweise: ProAsyl, »Dublin-Abschiebungen nach Polen müssen gestoppt werden«, vom 28.7.2022, abrufbar bei proasyl.de unter News; Human Rights Watch, »Belarus/Polen: Misshandlungen und Pushbacks an der Grenze«, vom 24.11.2021, abrufbar bei hrw.org unter »Europa und Zentralasien/Polen/News«.

⁴ VG Hannover, Beschluss vom 7.10.2022 – 12 B 3546/22 – Asylmagazin 1-2/2023, S. 25 f., asyl.net: M31002.

⁵ Marcin Wiącek, Bericht des Ombudsmanns vom 25.2.2022, abrufbar unter <https://t1p.de/idy9n>.

⁶ VG Berlin, Beschluss vom 25.9.2023 – 23 L 457/23 A – asyl.net: M31861.

nicht davon auszugehen, dass auch Dublin-Rückkehrende »systematisch« in solchen Lagern inhaftiert würden.⁷ Im Übrigen stünden die polnischen Regelungen zur Inhaftierung Schutzsuchender in Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben aus Art. 28 Dublin-III-VO und Art. 8 Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU). Berichte darüber, dass mehrere der geschlossenen Zentren überfüllt seien und deshalb gegebenenfalls Menschenrechtsverletzungen drohten, stammten aus dem Jahren 2021 und 2022, sodass sie nicht mehr ohne Weiteres für eine aktuelle Bewertung der Lage herangezogen werden könnten. Insbesondere habe sich die Anzahl der in den bewachten Zentren untergebrachten Migrant*innen mittlerweile erheblich verringert. Daher sei auch im Einzelfall der 66 Jahre alten und erkrankten Antragstellerin nicht davon auszugehen, dass eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung bei einer Überstellung nach Polen drohe.

Ähnlich begründet das VG Chemnitz in seinem Beschluss vom 16.10.2023 die Ablehnung eines gegen einen Dublin-Bescheid gerichteten Eilantrags einer Familie mit zwei Kindern.⁸ Es lägen keine Berichte über eine akute Überlastung des polnischen Aufnahmesystems oder überfüllte Aufnahmezentren vor. Mit Blick auf die Erkenntnislage und insbesondere den AIDA Country Report 2022 sei nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die Antragstellenden in einer Gewahrsamseinrichtung inhaftiert und dabei menschenunwürdigen Bedingungen ausgesetzt würden.

Auch die übrige, uns vorliegende verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geht weitgehend davon aus, dass bei Rückkehr nach Polen keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe. Die im gemeinsamen europäischen Asylsystem geltende, sich aus dem Prinzip gegenseitigen Vertrauens ergebende Vermutung, dass sich Mitgliedstaaten unionsrechtskonform verhielten, sei trotz Berichten, wonach sich die Unterbringungssituation in Gewahrsamseinrichtungen als unmenschlich oder erniedrigend darstellt, nicht widerlegt.⁹ Teilweise wird auch ohne weitere Begründung oder Auseinandersetzung mit den vorliegenden Erkenntnismitteln festgestellt, dass »im Einklang mit der übrigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung« nicht von drohenden Menschenrechtsverletzungen in Polen auszugehen sei.¹⁰

Anders hat das VG Minden mit Urteil vom 28. August 2023 im Hinblick auf eine Familie mit Kindern ent-

schieden.¹¹ Ausschlaggebend war für das Gericht dabei, dass es für die Annahme systemischer Mängel gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ausreiche, wenn diese zu dem Zeitpunkt vorgelegen haben, in dem erstmals in einem Dublin-Mitgliedstaat ein Asylantrag gestellt wurde. Denn hinsichtlich der Zuständigkeit im Aufnahmeverfahren bestimme Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO, dass die Situation zu dem Zeitpunkt maßgeblich sein soll, zu dem die betroffene Personen ihren Antrag auf internationalen Schutz zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt.¹² Diese Wertung sei auch auf die Frage zu übertragen, ob systemische Mängel in einem Dublin-Staat vorliegen. Vor diesem Hintergrund sei es für die Annahme systemischer Mängel ausreichend, wenn diese zwar nicht mehr zu dem nach nationalem Recht maßgeblichen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) – der letzten mündlichen Verhandlung bzw. dem Zeitpunkt der Entscheidung – festzustellen seien, jedoch zum früheren Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung in einem Mitgliedstaat vorgelegen hätten (hier: September 2021).

Zu diesem Zeitpunkt verstießen die Aufnahmebedingungen laut dem VG Minden für Kinder und Familien in Polen gegen Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta. Denn neben erwachsenen Schutzsuchenden seien auch Kinder aus einer Reihe von Gründen inhaftiert worden. 2021 seien 567 Kinder – darunter auch unbegleitete Minderjährige – betroffen gewesen, wobei die Haftdauer zwischen 52 Tagen und fünf Monaten betragen habe. Die Inhaftierung von Kindern sei automatisch angeordnet worden, ohne deren Situation oder Bedürfnisse individuell zu bewerten. Auch hätten die zuständigen Haftgerichte die Kinder nicht angehört. Medizinische und psychologische Untersuchungen hätten nicht stattgefunden. Laut NGOs herrschten in den Haftzentren keine kindgerechten Unterbringungsbedingungen und die Infrastruktur sei nicht an die Bedürfnisse von Minderjährigen angepasst gewesen. Zudem hätten die Haftzentren wie Gefängnisse ausgesehen. Es sei auch häufig zu Überbelegungen gekommen und die verfügbare Mindestfläche pro Person habe aufgrund eines neuen Gesetzes für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten nur zwei statt vier Quadratmeter betragen. Kinder seien nicht in reguläre Schulen gegangen. Der für die Einhaltung von Menschenrechtsstandards vom polnischen Parlament eingesetzte Ombudsmann¹³ habe unter anderem darauf aufmerksam gemacht, dass schwerwiegende Mängel in der psychologischen und medizinischen Betreuung der inhaftierten Schutzsuchenden bestanden hätten. Im Übrigen habe der EGMR Polen in mehreren Urteilen wegen

⁷ So auch: VG Bremen, Beschluss vom 12.12.2023 – 3 K 107/23 – asyl.net: M32451; VG Magdeburg, Beschluss vom 14.11.2022 – 3 B 354/22 MD – asyl.net: M32441.

⁸ VG Chemnitz, Beschluss vom 16.10.2023 – asyl.net: M32454.

⁹ VG Düsseldorf, Beschluss vom 24.7.2023 – 12 L 1800/23.A – asyl.net: M32442; ähnlich hinsichtlich einer alleinstehenden Frau auch: VG Würzburg, Urteil vom 7.3.2023 – W 1 K 22.50066 – asyl.net: M32443.

¹⁰ VG Kassel, Beschluss vom 22.4.2024 – 7 K 1423/23.KS.A – asyl.net: M32495.

¹¹ VG Minden, Urteil vom 28.8.2023 – 12 K 2197/22.A – asyl.net: M32159.

¹² So auch: OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19.5.2017 – 11 A 52/17.A – asyl.net: M32444.

¹³ Marcin Wiącek, a. a. O. (Fn. 5).

der Inhaftierung von Kindern verurteilt.¹⁴ Da zu keinem Zeitpunkt eine Zusicherung einer familien- und kindgerechten Unterbringung der polnischen Behörden vorgelegen habe, sei der Bescheid aufzuheben.

II. Einordnung und Kritik

Im Folgenden wird die oben skizzierte Rechtsprechung kritisch gewürdigt.

1. Mögliche Inhaftierungen von Dublin-Rückkehrenden

a. Berichtslage

Das VG Berlin geht davon aus, dass zwar »ein großer Anteil der Asylsuchenden in Polen in geschlossenen Einrichtungen untergebracht« werde, aber nicht davon auszugehen sei, dass auch Dublin-Rückkehrende »systematisch« inhaftiert würden.¹⁵ »In erster Linie« seien von den regelhaften Inhaftierungen nämlich diejenigen Schutzsuchenden betroffen, die illegal über die polnisch-belarussische Grenze eingereist seien.¹⁶ Diese Einschätzung stützt das VG Berlin im Wesentlichen auf den AIDA Country Report 2021 (erschienen im Mai 2022),¹⁷ obwohl zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung im September 2023 bereits seit Längerem der AIDA Country Report 2022 (erschienen im Mai 2023)¹⁸ vorlag. Insofern dürfte das VG Berlin bereits seine Sachaufklärungspflicht verletzt haben, da der Entscheidung keine aktuellen Erkenntnismittel zugrunde gelegt worden sind.¹⁹

Auch in der Sache stützte der vom Gericht herangezogene AIDA Country Report 2021 nicht die Schlussfolgerung, wonach »in erster Linie« Personen von den Inhaftierungen betroffen seien, die illegal über die polnisch-belarussische Grenze eingereist seien und wonach

die Berichte den Schluss, dass auch Dublin-Rückkehrende »systematisch« inhaftiert würden, nicht zuließen. In dem Bericht heißt es nämlich auf der zitierten Seite insofern bloß, dass die Anzahl der Haftanstalten (»detention centres«) aufgrund der Situation an der polnisch-belarussischen Grenze von sechs auf neun erhöht worden sei und dass Grenzbehörden Personen, die an der Grenze angetroffen worden seien, zusätzlich in zwei Wachen der Grenzbehörden inhaftiert hätten. Weder aus dem Umstand, dass die Anzahl der Haftanstalten erhöht wurde, noch aus dem Umstand, dass Personen zusätzlich direkt an der Grenze inhaftiert worden sind, lässt sich aber schließen, dass Dublin-Rückkehrende von der Inhaftierung Schutzsuchender in den neun geschlossenen Lagern nicht systematisch betroffen seien. Vielmehr differenzierte der wesentlich zur Begründung dieser Ansicht herangezogene Bericht von AIDA in dieser Sache nicht zwischen Personen, die erstmals illegal nach Polen einreisen und Dublin-Rückkehrenden. Die AIDA-Berichte für 2021 wie auch für 2022 führen aus, dass Inhaftierungen gesetzlich und praktisch in allen Asylverfahren möglich seien, und zwar besonders in Fällen illegalen Grenzübertritts *und* bei Überstellungen gemäß der Dublin-Verordnung.

Der kürzlich erschienene Bericht AIDA Country Report 2023 bestätigt die Ausführungen des VG Berlin nunmehr insofern, als hier nun – anders als in den vorherigen Berichten – ausgeführt wird, dass Inhaftierungen in allen Asylverfahren möglich seien und seit 2021 »besonders« in Fällen illegaler Grenzübertritte an der polnisch-belarussischen Grenze angewandt würden.²⁰ Der Bericht führt auch aus, dass es »regelmäßig« zu Inhaftierungen während des Asylverfahrens komme,²¹ aber die Anzahl der jeweils zum Ende eines Jahres inhaftierten Personen seit 2021 gesunken sei. Waren zum Ende des Jahres 2021 2.308 Personen inhaftiert, waren es Ende 2023 509 Personen. Wie viele Schutzsuchende insgesamt im Gesamtjahr 2023 inhaftiert worden sind, ergibt sich aus dem Bericht nicht. Insbesondere trifft der Bericht auch keine Aussage darüber, in welcher Zahl und in welchen Konstellationen Dublin-Rückkehrende von Inhaftierungen betroffen sind.

b. Prüfungsmaßstab

Der Umstand, dass laut dem aktuellen AIDA Country Report »besonders« Personen, die über die polnisch-belarussische Grenze eingereist sind, inhaftiert würden, ist keine ausreichende Grundlage, um die beachtliche Wahrscheinlichkeit der Inhaftierung einzelner Dublin-Rückkehrender auszuschließen. Im Gesamtjahr 2023 wurden den polnischen Behörden zufolge 335 Personen gemäß

¹⁴ EGMR, Urteile vom 10.4.2018 – 75157/14 (Bistieva/Polen) –, vom 3.3.2022 – 14743/17 (Nikoghosyan/Polen) – und vom 9.2.2023 – 11247/18 (R.M./Polen) –, jeweils HUDOC.

¹⁵ VG Berlin, a. a. O. (Fn. 6), S. 7 f.; so auch: VG Chemnitz, a. a. O. (Fn. 8); siehe zur Kritik einer solchen »Abspaltung« Dublin-Rückkehrender von anderen Schutzsuchenden bei der Beurteilung drohender Menschenrechtsverletzungen: VG Braunschweig, Urteil vom 8.5.2023 – 2 A 269/22 – asyl.net: M31561, S. 14 f.

¹⁶ So auch: VG Düsseldorf, a. a. O. (Fn. 9).

¹⁷ ECRE/AIDA (Hg.), HFHR – Helsinki Foundation for Human Rights, Karolina Rusiłowicz, Maja Łysienia (Autor*innen): Country Report: Poland, 2021 Update, Mai 2022, ecoi.net 2073563.

¹⁸ ECRE/AIDA (Hg.), HFHR – Helsinki Foundation for Human Rights, Karolina Rusiłowicz, Maja Łysienia (Autor*innen): Country Report: Poland, 2022 Update, Mai 2023, ecoi.net 2092269.

¹⁹ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.4.2016 – 2 BvR 273/16 – Asylmagazin 6/2016, S. 175 f., asyl.net: M23800; siehe auch: BVerfG, Beschluss vom 31.7.2018 – 2 BvR 714/18 – asyl.net: M26565.

²⁰ ECRE/AIDA (Hg.), HFHR – Helsinki Foundation for Human Rights, Karolina Rusiłowicz, Maja Łysienia (Autor*innen): Country Report: Poland, 2023 Update, Juni 2024, ecoi.net 2111040, S. 88.

²¹ Ebd., »frequently« im englischen Original.

der Dublin-III-VO nach Polen überstellt, 245 davon aus Deutschland.²² Wie viele von diesen Personen tatsächlich inhaftiert wurden, wäre in Erfahrung zu bringen, um überprüfen zu können, ob für Betroffene das »real risk«, also die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Inhaftierung besteht.²³ Diesen Anhaltspunkten für eine drohende Inhaftierung, die zumindest einer weiteren Beweiserhebung bedürfen, lässt sich nicht entgegnen, dass – sofern man das angesichts der Berichtslage überhaupt behaupten will – Dublin-Rückkehrende »nicht systematisch« inhaftiert würden.

Das VG Berlin verkennt den insofern maßgeblichen Prüfungsmaßstab bzw. vermischt zwei getrennt voneinander zu beantwortende Fragen. Bei der Frage, ob die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats gemäß Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin-III-VO wegen systemischer Mängel ausscheidet, sind zwei Fragen zu prüfen. Zunächst ist festzustellen, ob abstrakt betrachtet Asylverfahren und Aufnahmebedingungen Mängel aufweisen, die regelhaft auftreten. Dies wäre bezüglich Polens schon angesichts der weiterhin fehlenden Einzelfallprüfung bei den regelmäßigen Inhaftierungen anzunehmen (siehe hierzu und zu weiteren Anhaltspunkten für systemische Mängel unten, Abschnitte II.–IV.).

Das VG Berlin schließt jedoch aus dem Umstand, dass Dublin-Rückkehrende angeblich »nicht systematisch« inhaftiert würden, dass keine systemischen Mängel bestünden. Der Grundsatz gegenseitigen Vertrauens sei nicht erschüttert. Das VG Berlin beschränkt den Tatbestand der systemischen Mängel also, indem es die Frage bestehender, regelhaft auftretender Mängel mit der Frage vermischt, ob Dublin-Rückkehrende von diesen »systematisch« betroffen seien. Ob die zu überstellende Person (in ihrer Eigenschaft als Dublin-Rückkehrende) von einem auf abstrakter Ebene geprüften Mangel bzw. einer Schwachstelle im Asylsystem oder in den Aufnahmebedingungen konkret betroffen ist, ist aber eine in jedem Einzelfall gesondert zu prüfende Frage.²⁴ Weder aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs noch aus der des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich, dass bereits auf abstrakter Ebene zu prüfen ist, ob Dublin-Rückkehrende allgemein von etwaigen, regelhaft bestehenden Mängeln betroffen sind.²⁵ Ob die mit dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens einhergehende Vermutungsregel des menschenrechtskonformen Verhaltens des Dublin-Zielstaats zum Tragen kommt oder nicht, ist daher nicht von der Frage abhängig

zu machen, ob auf abstrakter Ebene das Vorliegen regelhaft vorkommender Defizite Dublin-Rückkehrende betrifft. Insbesondere lässt sich eine solche Einschränkung dem Wortlaut des Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin-III-VO nicht entnehmen. Erst recht kann bezüglich des Eintritts des Vertrauensverlusts auf allgemeiner Ebene nicht verlangt werden, dass erst eine menschenrechtsrechtliche Behandlung gegenüber Dublin-Rückkehrenden nachgewiesen sein muss. Prüfungsmaßstab ist nicht, ob Dublin-Rückkehrende »systematisch« einer Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sind, sondern erstens, ob ein regelhaft auftretender Mangel bzw. eine Schwachstelle im Asylsystem besteht und zweitens, ob der jeweils betroffenen Person deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (»real risk«) eine Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta widersprechende Menschenrechtsverletzung droht.

c. Schlussfolgerung

Um die Wahrscheinlichkeit einer Inhaftierung im Einzelfall beurteilen zu können, wäre durch ein Gericht Beweis zu der Frage zu erheben, wie viele der 245 im Jahr 2023 insgesamt aus Deutschland überstellten Personen tatsächlich nach ihrer Überstellung inhaftiert worden sind und welche Personengruppen davon betroffen gewesen sind. Hilfsweise wäre durch das BAMF eine Zusicherung der polnischen Behörden einzuholen, dass der jeweils betroffenen Person nach der Überstellung nach Polen und während ihres Asylverfahrens keine Inhaftierung droht.

2. Inhaftierungen möglicherweise unionsrechtswidrig

Das VG Berlin und das VG Chemnitz begründen ihre ablehnenden Entscheidungen auch damit, dass die gesetzlich geregelten Gründe für eine Inhaftierung Schutzsuchender im polnischen Recht in Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben aus Art. 28 Dublin-III-VO und Art. 8 Aufnahmerichtlinie stünden. Allerdings erkennt das VG Berlin selber an, dass die gerichtliche Anordnung der Inhaftierung sowie deren Verlängerung weitgehend automatisch bzw. regelhaft erfolge. Insofern dürfte entscheidend sein, wie Gesetze tatsächlich angewandt werden und nicht lediglich, was in den Gesetzen steht. Das gilt schon deshalb, weil es dem Bericht von AIDA zufolge, auf den sich auch das VG Berlin stützt, keine Möglichkeit für Inhaftierte gibt, effektiven Rechtsschutz zu suchen.²⁶ Die Gerichte würden ohne Einzelfallprüfung entscheiden, keine Beweise erheben und die Belange von Kindern und Folteropfern unbeachtet lassen. Betroffene würden über

²² ECRE/AIDA Country Report Poland 2023, a. a. O. (Fn. 20), S. 33; frapierend ist die Differenz zur Anzahl der laut BAMF überstellten Personen von 409, s. o. Fn. 1.

²³ Dabei wäre auch der Zeitpunkt nach einem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens und einer etwaigen, Art. 18 Abs. 2 Dublin-III-VO widersprechenden Ablehnung als unzulässig in den Blick zu nehmen, s. u., Abschnitt IV.

²⁴ Sehr instruktiv: VG München, Urteil vom 22.2.2024 – M 10 K 23.50597 – asyl.net: M32448.

²⁵ Ebd.

²⁶ AIDA Country Report Poland, 2021 Update, a. a. O. (Fn. 17), S. 115; so auch: AIDA Country Report Poland, 2022 Update, a. a. O. (Fn. 18), S. 119.

die Gründe für die Haftverlängerung nicht informiert und seien auch deshalb nicht in der Lage, Gründe vorzubringen, die gegen Haftverlängerungen sprechen könnten.²⁷

Hinsichtlich der tatsächlichen Rechtspraxis bestehen erhebliche Zweifel, ob diese der unionsrechtlichen Regelung des Art. 8 Aufnahmerichtlinie entspricht. Gemäß Art. 8 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie dürfen die Mitgliedstaaten Antragstellende nur auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen und nur dann, wenn »es erforderlich ist«. Diese Vorgaben setzen zwingend eine Einzelfallprüfung der Tatbestandsvoraussetzungen und der Erforderlichkeit voraus. Daher steht das in den Berichten beschriebene Vorgehen der polnischen Behörden und Gerichte nicht im Einklang mit der Richtlinie. Auch die Verlängerung von Haftanordnungen erfolgt den Berichten zufolge, ohne dass Betroffene gegen diese Entscheidungen effektiven Rechtsschutz erlangen könnten. Entsprechende Verlängerungsanträge der Behörden werden ihnen schon nicht ausgehändigt und sie werden nicht über die Gründe der Haftverlängerung informiert.²⁸ Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, wie z. B. das VG Berlin mit dem Hinweis auf die Unionsrechtskonformität der *Regelungen* das Vorliegen systemischer Mängel verneint, obwohl ihm die offenbar unionsrechtswidrige *Anwendung* dieser Gesetze bekannt ist.

3. Maßgeblicher Zeitpunkt bei der Prüfung systemischer Mängel

Bis auf das VG Minden²⁹ (s. o., Abschnitt A.) gehen die Verwaltungsgerichte in den uns vorliegenden Entscheidungen ohne weitere Begründung davon aus, dass für die Frage, ob systemische Mängel bestehen, gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG die Situation zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung maßgeblich sei. So begründet das VG Berlin seinen Beschluss unter anderem damit, dass Berichte über die Überfüllung geschlossener Zentren aus den Jahren 2021 und 2022 im Oktober 2023 keine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK mehr begründen könnten. Dabei setzen sich die Verwaltungsgerichte nicht mit der obergerichtlichen Rechtsprechung auseinander, wonach für die Frage etwaiger systemischer Mängel gemäß Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO auch der Zeitpunkt der ersten Asylantragstellung in einem Mitgliedstaat zu berücksichtigen ist.³⁰ So urteilte das OVG Nordrhein-Westfalen, dass systemische Mängel auch dann anzunehmen sind, wenn zwar zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung gemäß

Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO systemische Mängel gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO bestanden, diese aber später entfallen sein sollten.³¹ Der VGH Baden-Württemberg begründet seine gleichlautende Rechtsauffassung damit, dass nur eine solche Sichtweise den unionsrechtlichen Erfordernissen eines klaren und praktikablen Zuständigkeitsystems genüge, welches zeitnah zu einer sachlichen Prüfung des Antrags zumindest in einem Mitgliedstaat führen solle und welches einen potenziellen ständigen Wechsel der Zuständigkeit verbiete.³²

Dementsprechend wäre hinsichtlich der Frage, ob systemische Mängel im polnischen Asylsystem bestehen, auch der Zeitpunkt der ersten Antragstellung in den Blick zu nehmen, der wesentlich vor der jeweiligen gerichtlichen Entscheidung liegen kann. Deshalb können – wie das VG Minden zeigt – auch systemische Mängel in der Vergangenheit heute gegen die Rechtmäßigkeit von Dublin-Bescheiden mit dem Zielstaat Polen sprechen und die Zuständigkeit Deutschlands gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO begründen.

4. Verstoß gegen Art. 18 Abs. 2 Dublin-III-VO

Systemische Mängel des polnischen Asylsystems könnten auch aufgrund der Regelungen des Zugangs zum Asylverfahren und ihrer Unvereinbarkeit mit Unionsrecht anzunehmen sein.

Gemäß Art. 18 Abs. 1 Bst. c Dublin-III-VO kann sich die Zuständigkeit eines Dublin-Staats daraus ergeben, dass eine Person in einem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat und diesen dann während der Antragsprüfung zurückgezogen hat oder in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder sich nach der Antragstellung in diesem anderen Mitgliedstaat aufhält. Wenn also eine Person in Polen einen Asylantrag gestellt hat und dann nach Deutschland weiterreist, ergibt sich die Zuständigkeit Polens regelmäßig aus Art. 18 Abs. 1 Bst. c Dublin-III-VO. Art. 18 Abs. 2 Dublin-III-VO wiederum bestimmt, dass in diesen Fällen sicherzustellen ist, dass Personen bei ihrer Rückkehr in den zuständigen Staat (hier: Polen) einen neuen Antrag auf internationalen Schutz stellen können, der nicht als Folgeantrag behandelt wird. Die Prüfung der Asylanträge von Dublin-Rückkehrenden darf in diesen Fällen also nicht davon abhängig gemacht werden, ob neue Gründe für den Antrag vorgebracht werden, die nicht schon bei der erstmaligen Antragstellung hätten vorgetragen werden können.

²⁷ Ebd.; so auch: AIDA Country Report Poland, 2022 Update, a. a. O. (Fn. 18), S. 119.

²⁸ Ebd.

²⁹ VG Minden, a. a. O. (Fn. 11).

³⁰ OVG Nordrhein-Westfalen, a. a. O. (Fn. 12); VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 5.7.2016 – A 11 S 974/16 – Asylmagazin 8/2016, S. 259 ff., asyl.net: M24054.

³¹ OVG Nordrhein-Westfalen, ebd.

³² VGH Baden-Württemberg, a. a. O. (Fn. 30), unter Bezug auf: EuGH, Urteil vom 7.6.2016 – C-63/15, Ghezelbash gg. Niederlande – Asylmagazin 7/2016, S. 220 ff. mit Anm., asyl.net: M23883.

Art. 18 Abs. 2 Dublin-III-VO

(2) Der zuständige Mitgliedstaat prüft in allen dem Anwendungsbereich des Absatzes 1 Buchstaben a und b unterliegenden Fällen den gestellten Antrag auf internationalen Schutz oder schließt seine Prüfung ab.

Hat der zuständige Mitgliedstaat in den in den Anwendungsbereich von Absatz 1 Buchstabe c fallenden Fällen die Prüfung nicht fortgeführt, nachdem der Antragsteller den Antrag zurückgezogen hat, bevor eine Entscheidung in der Sache in erster Instanz ergangen ist, stellt dieser Mitgliedstaat sicher, dass der Antragsteller berechtigt ist, zu beantragen, dass die Prüfung seines Antrags abgeschlossen wird, oder einen neuen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, der nicht als Folgeantrag im Sinne der Richtlinie 2013/32/EU behandelt wird. In diesen Fällen gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Prüfung des Antrags abgeschlossen wird.

In den in den Anwendungsbereich des Absatzes 1 Buchstabe d fallenden Fällen, in denen der Antrag nur in erster Instanz abgelehnt worden ist, stellt der zuständige Mitgliedstaat sicher, dass die betreffende Person die Möglichkeit hat oder hatte, einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 46 der Richtlinie 2013/32/EU einzulegen.

Den Verwaltungsgerichten Berlin, Düsseldorf, Würzburg, Kassel und Magdeburg³³ zufolge bestehen keine Anhaltspunkte für Zugangshindernisse zum Asylverfahren für Dublin-Rückkehrende, da eine Wiedereröffnung eines Asylverfahrens innerhalb von neun Monaten ab dessen Einstellung möglich sei. Erst wenn neun Monate verstrichen seien, werde der Antrag als Folgeantrag betrachtet und zunächst auf seine Zulässigkeit geprüft, d. h. der Antrag werde in diesem Fall nur dann in der Sache geprüft, wenn Umstände vorgetragen würden, die seit der Einstellung des Verfahrens eingetreten sind bzw. im ersten Verfahren nicht vorgetragen werden konnten. Eben diese Regelung dürfte aber Art. 18 Abs. 2 Dublin-III-VO widersprechen. Denn sobald sich eine Person länger als neun Monate seit der Einstellung des Verfahrens außerhalb Polens aufgehalten hat, ist es entgegen Art. 18 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin-III-VO offenbar nicht mehr möglich, den erstmals gestellten Antrag weiterzuverfolgen, bzw. einen neuen Antrag zu stellen, der nicht als Folgeantrag behandelt wird. Für diejenigen Personen, die Polen nach einer Asylantragstellung verlassen haben und bei denen seit

der deshalb verfügten Einstellung ihres Asylverfahrens mehr als neun Monate verstrichen sind, dürften deshalb systemische Mängel anzunehmen sein. Denn der Zugang zum Asylverfahren ist dann entgegen Art. 18 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht sichergestellt. Zu diesem Ergebnis kommen das VG Sigmaringen und das VG Karlsruhe in Bezug auf Rumänien, wo der Zugang zum Asylverfahren für Dublin-Rückkehrende – soweit ersichtlich – wie in Polen geregelt ist.³⁴

Mit diesem Problem befassen sich die Verwaltungsgerichte jedoch gar nicht. Dabei wäre die Frage auch deshalb dringend klärungsbedürftig, weil sich die überwiegende Zahl der 2022 durch polnische Behörden akzeptierten (Rück-)Übernahmeersuchen auf Art. 18 Abs. 1 Bst. c Dublin-III-VO stützte.³⁵ Der AIDA Country Report für das Jahr 2022 führt dementsprechend auch aus, dass die polnischen Behörden entgegen Art. 18 Abs. 2 Dublin-III-VO Asylanträge nicht in der Sache prüften, wenn seit der Einstellung des Verfahrens mehr als neun Monate vergangen sind und dass dieses Vorgehen möglicherweise gegen Art. 18 Abs. 2 Dublin-III-VO verstößt.³⁶ Selbst in Fällen, in denen nach den gesetzlichen polnischen Regelungen die Wiedereröffnung des Verfahrens möglich sein sollte, würden überdies Anträge von Dublin-Rückkehrenden als Folgeantrag behandelt und als unzulässig abgelehnt.³⁷ Auch insofern stellt sich deshalb die Frage, ob der Zugang zum Asylverfahren für Dublin-Rückkehrende sichergestellt ist.

Als Folgefrage wäre zu untersuchen, wie sich die humanitäre Situation derjenigen Personen darstellt, denen entgegen Art. 18 Abs. 2 Dublin-III-VO der Zugang zum Asylverfahren verwehrt wird. Insbesondere wäre zu fragen, ob sie Sozialleistungen erhalten, die sie in die Lage versetzen, ihre grundlegenden Bedürfnisse (»Bett«, »Brot«, »Seife«) zu befriedigen³⁸ und ob ihnen Inhaftierung droht.

III. Fazit

Insgesamt zeigt sich, dass viele Verwaltungsgerichte in Dublin-Verfahren mit dem Zielstaat Polen das Vorliegen systemischer Mängel und drohende Menschenrechtsverletzungen nur oberflächlich und ungenau prüfen. Unter

³³ Jeweils a. a. O. (Fn. 6, Fn. 9, Fn. 9, Fn. 10, Fn. 7).

³⁴ VG Sigmaringen, Urteil vom 4.10.2023 – A 9 K 2581/21 – asyl.net: M32120; VG Karlsruhe, Urteil vom 8.7.2021 – A 19 K 6766/18 – landesrecht-bw.de.

³⁵ AIDA Country Report Poland, 2022 Update, a. a. O. (Fn. 18), S. 34.

³⁶ Ebd. S. 37, »Contrary to Article 18(2) of the Dublin III Regulation, in cases where e. g. the applicant did not wait for examination of his or her asylum claim in Poland but went to another Member State and did not come back to Poland within 9 months, the case will not be evaluated under the regular ›in-merit‹ procedure.«; so auch AIDA Country Report 2023, a. a. O. (Fn. 20), S. 37.

³⁷ Ebd.

³⁸ Vgl. VG Sigmaringen, a. a. O. (Fn. 34).

Bezug auf gleichlautende Rechtsprechung wird zum Teil in wenigen Sätzen ausgeführt, dass keine Anhaltspunkte für systemische Mängel bestünden. Dabei dürfte bereits die Regelung, wonach Schutzsuchende nach ihrer Weiterreise und dem Ablauf von neun Monaten nach der erstmaligen Antragstellung nur noch einen Folgeantrag stellen können, gegen Art. 18 Abs. 2 Dublin-III-VO verstoßen. In diesem Fällen wird der Zugang zum Asylverfahren offenbar regelhaft verhindert. Auffällig ist, dass die Verwaltungsgerichte diesen Aspekt trotz entsprechender Hinweise in der Berichtslage und entsprechender Rechtsprechung anderer Verwaltungsgerichte in Bezug auf Rumänien nicht einmal ansprechen, sondern die entsprechende, mit Art. 18 Abs. 2 Dublin-III-VO nur schwerlich in Einklang zu bringende Regelung sogar als Beleg dafür anführen, dass der Zugang zum Asylverfahren in Polen für Dublin-Rückkehrende gesichert sei.

Hinsichtlich der Frage, ob Dublin-Rückkehrenden in Polen Inhaftierung droht, die in ihrer Anwendung und Ausgestaltung kaum mit Unionsrecht vereinbar scheint, besteht weiter Klärungsbedarf. Auch wenn dem jüngsten AIDA-Bericht zufolge »besonders« Personen inhaftiert würden, die die polnisch-belarussische Grenze illegal übertreten haben, folgt daraus nicht, dass nicht auch Dublin-Rückkehrende mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von Inhaftierung betroffen sein können. Wie viele der nach polnischen Angaben 245 im Jahr 2023 aus Deutschland überstellten Personen tatsächlich inhaftiert worden sind, wäre zu untersuchen, um die Wahrscheinlichkeit einer Inhaftierung im Einzelfall und das Bestehen eines »real risk« beurteilen zu können. Zumindest wären individuelle Zusicherungen durch polnische Behörden einzuholen, dass Personen Zugang zum Asylverfahren erhalten und ihnen keine Inhaftierung droht.

Selbst wenn man derzeit keine systemischen Mängel im polnischen Asylsystem erkennen wollte, wäre – der Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen und des VGH Baden-Württemberg folgend – auch die Situation in den Blick zu nehmen, die bestand, als erstmals in einem Mitgliedsstaat ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist. Gerade wenn dieser Zeitpunkt in den Jahren 2021 oder 2022 liegt, ist mit Blick auf die damalige Inhaftierungspraxis zwingend das Bestehen systemischer Mängel anzunehmen, insbesondere für besonders vulnerable Schutzsuchende und Kinder.

Unsere Angebote



Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

- Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.
- Nachzug von außerhalb Europas
 - »Dublin-Familienzusammenführung«
 - Laufend aktualisierte Fachinformationen



basiswissen.asyl.net

- Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:
- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
 - Materialien in verschiedenen Sprachen



adressen.asyl.net

- Adressdatenbank mit
- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
 - Weitere Adressen und Links



Aktuelle Publikationen

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.